



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • D-91023 Erlangen

An alle
Institute, Kliniken und
sonstige Einrichtungen
der Universität

Erlangen-Nürnberg

Abschluß von Werkverträgen;

hier: Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit

Anlage: Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende 1999 hat der Bundestag das "Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit" beschlossen, das rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ist eine Korrektur des Ende 1998 ergangenen "Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte" (Bekämpfung der Scheinselbständigkeit), über dessen Auswirkungen Sie mit Rundschreiben vom 28.04.1999 informiert wurden.

Nachfolgende Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die nunmehrige Gesetzesänderung geben:

1. Scheinselbstständige

Der Gesetzgeber hat die vier Vermutungskriterien des § 7 Abs. 4 SGB IV präzisiert und um ein fünftes Kriterium ergänzt. Bei einer erwerbsmäßig tätigen Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 SGB V oder nach § 196 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt, wird vermutet, dass sie (abhängig)beschäftigt ist, wenn mindestens drei der fünf folgenden Merkmale vorliegen:

- Der "Selbstständige" beschäftigt in der Regel keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Verdienst regelmäßig über 630,00 DM monatlich liegt.
- Der "Selbstständige" ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Auftraggeber lässt Arbeiten, die er dem "Selbstständigen" übertragen hat, normalerweise durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
- Die Tätigkeit des "Selbstständigen" lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen (z.B. Unternehmerrisiko, Gestaltung der Geschäftsbeziehungen, Arbeitszeit und -inhalte nach eigenem Ermessen, Unterhalt einer eigenen Betriebsstätte, keine Einbindung in die Organisation des Auftraggebers).
- Die Tätigkeit des "Selbstständigen" entspricht der Beschäftigung, die er zuvor für denselben Auftraggeber als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber die gesetzliche Vermutung neu gefasst und klargestellt, dass die Vermutungsregelung den Amtsermittlungsgrundsatz nicht ersetzt und nur dann Anwendung

findet, wenn der Erwerbstätige seine Mitwirkungspflichten verletzt. Die Vermutungsregelung hat somit nur verfahrensrechtliche Bedeutung.

2. Rentenversicherungspflichtige (Arbeitnehmerähnliche) Selbstständige

Als arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden ebenfalls rückwirkend zum 01.01.1999 Personen bezeichnet, die

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis Verdienst regelmäßig 630,00 DM im Monat übersteigt, und
- auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind in die Rentenversicherungspflicht einbezogen und müssen wie "echte" Selbstständige ihren Versicherungsbeitrag allein zahlen.

3. Verfahrensrechtliche Änderungen

Bisher konnten die Beteiligten eine verbindliche Statusauskunft bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) einholen. Mit § 7 a SGB IV hat der Gesetzgeber ein spezielles Anfrageverfahren eingeführt, für das ausschließlich die BfA zuständig ist.

Das Anfrageverfahren entfällt, wenn durch eine Einzugsstelle (Krankenkasse) oder einen Rentenversicherungsträger bereits (nach bisher geltendem Recht) ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wurde.

Wie bereits ausgeführt, greift die Vermutungsregelung nur dann, wenn der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden kann, insbesondere weil die zu beurteilende Erwerbsperson ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und erforderliche Auskünfte verweigert.

Die Vermutung kann sowohl vom Auftraggeber als auch vom Betroffenen widerlegt werden.

4. Eintritt der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht tritt mit Aufnahme der Beschäftigung ein. Der Gesamtsozialversicherungsbetrag wird zu diesem Zeitpunkt (rückwirkend) fällig, zu dem die Statusentscheidung unanfechtbar geworden ist, wobei Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung aufschiebende Wirkung haben.

Ausnahme:

- wenn der **Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird**, der Beschäftigte der Entscheidung zustimmt und für die Zeit bis zur Entscheidung eine der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung adäquate private Absicherung besteht (§ 7 a Abs. 4 SGB IV).

- § 7 c SGB IV enthält eine wichtige Übergangsregelung für Tätigkeiten, die bereits am Stichtag 30.06.2000 ausgeübt werden. Bei einer Antragsstellung vor dem 30.06.2000 tritt Versicherungspflicht frühestens mit Bekanntgabe der Entscheidung ein, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung vergleichbare soziale Absicherung besteht. Mit dieser Regelung trägt der Gesetzgeber der bestehenden Rechtsunsicherheit Rechnung. Diese Übergangsregelung findet jedoch keine Anwendung, wenn ein Versicherungsträger bereits ein Verfahren zur Statusklärung eingeleitet oder eine Statusentscheidung getroffen hat und der Arbeitgeber seine Meldepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Das neue Gesetz enthält auch eine **Bestandsschutzregelung** für Fälle, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Jahre 1999 unanfechtbar durch Bescheid festgestellt worden ist. Diese Bescheide können (obwohl das neue Gesetz an sich mit Rückwirkung zum 01.01.1999 in Kraft getreten ist) nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

5. Auswirkungen auf den Abschluß von Werkverträgen

Es wird gebeten, die mit Rundschreiben vom 28.04.1999 mitgeteilten weiterhin gültigen allgemeinen Grundsätze zum Abschluß von Werkverträgen zu beachten.

Wie bereits ausgeführt, ist für die Entscheidung über die Versicherungspflicht ausschließlich die BfA zuständig.

- ! **Zur Beurteilung, ob es sich bei dem von Ihnen beschäftigten Werkunternehmer um einen Scheinselbstständigen, einen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen oder einen echten Selbstständigen handelt, bitte ich Sie, vor Abschluß des Werkvertrages, gemeinsam mit dem Auftragnehmer, mittels des Anfrageverfahrens eine Statusklärung bei der BfA (Anschrift: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Dez. 2301 - Clearingstelle, 10704 Berlin) herbeizuführen. Hierzu bitte ich Sie den beiliegenden Vordruck der BfA zu verwenden, der auch von den Internetseiten der BfA (www.bfa-berlin.de) abgerufen werden kann. Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Beurteilung durch die BfA verzögert, besteht Einverständnis damit, dass Werkunternehmer die vorgesehene Tätigkeit vor einer endgültigen Entscheidung der BfA aufnehmen.**
- ! **Da die Vergütung von selbstständigen Werkunternehmern aus Sachmitteln über die ZAUM der Universität und die Vergütung von "Scheinselbstständigen" aus Personalmitteln über die BFD Ansbach erfolgen muß, können vor der abschließenden Entscheidung durch die BfA keinerlei Zahlungen, auch keine Zwischenzahlungen oder Abschläge, erfolgen.**

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Merker
Ltd. Regierungsdirektor